
Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 25.01.2022

Nr. 04

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zum
Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
ab dem 01.02.2022 | 2-4 |
|-----|---|-----|

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zum Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen,
- der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte - ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999
- sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises gilt ab dem 01.02.2022 ein Verbot der freiwilligen Impfung von Rindern gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD).
2. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß lit. c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Im Übrigen gelten für geimpfte Tiere auch Verbringungsbeschränkungen. Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage in der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder haltenden Betrieben* und 1,3 Millionen Rindern* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population (*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Aufgrund dessen wird unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage des Artikels 46 Absatz 1 Satz 2 a) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung angeordnet, dass im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises ab dem 01.02.2022 ein Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD gilt.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter Ziffer 2. die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil die Implementierung eines Verbotes der freiwilligen Impfung gegen BVD im Rahmen der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung gegen BVD aufgrund des bei der Europäischen Kommission eingereichten BVD-Tilgungsprogramms dringend geboten ist. Eine wirksame Seuchenbekämpfung zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen unverzüglich greifen und können nicht erst nach Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel wirksam werden. Die sofortige Vollziehbarkeit liegt damit im öffentlichen Interesse.

Zu Ziffer 3.:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Hinweise:

1. Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben. Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.
2. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse die Beihilfebeschlüsse zu den Kosten des BVD-Impfstoffes in seiner 46. Sitzung am 20.10.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben hat.

Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Klageverfahren:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann diese auch bei Klageerhebung sofort vollstreckt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bergheim, den 20.01.2022

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin